

Übereinkommen (Nr. 128) über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene, 1967

Direkte Anfrage, 2012

Österreich (Ratifikation: 1969)

Artikel 13 des Übereinkommens. Rehabilitationsmaßnahmen. Die Regierung führt in ihrem Bericht aus, dass der Zugang zur Invaliditätspension nur gewährt wird, wenn es unmöglich ist, die Beschäftigungsfähigkeit durch Rehabilitationsmaßnahmen wiederherzustellen, wodurch die Rehabilitation verpflichtend wird. Als Ergebnis der erfolgten Änderungen betreffend Berufsschutz in Verbindung mit der Invaliditätspension wurde der Zugang zu einer derartigen Pension im Falle qualifizierter Arbeitnehmer schwieriger und im Falle unqualifizierter Arbeitnehmer durch die im Jahr 2015 ablaufende Härtefallregelung erleichtert. **Der Ausschuss ersucht die Regierung, die Gesetzestexte betreffend die oben angeführten Änderungen zu übermitteln sowie weitere Informationen, einschließlich Statistiken, über die in der Praxis erzielten konkreten Ergebnisse, worin auch die Zahl der beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen vor und nach der Reform, die Zahl der rehabilitierten Personen, die eine Beschäftigung gefunden haben, die Zahl der Leistungssuspendierung, wenn der Begünstigte es ablehnt, sich dem Rehabilitationsprozess zu unterziehen, enthalten sind, sowie über alle im Hinblick auf das Auslaufen der Härtefallregelung im Jahr 2015 ins Auge gefassten Maßnahmen.**

Artikel 17 (a) in Verbindung mit Artikel 26. Höhe der Alterspension. Entsprechend den im Bericht übermittelten Berechnungen ging die Ersatzrate der Alterspension für einen durchschnittlichen Leistungsberechtigten (gelernter männlicher Beschäftigter, festgelegt in *Artikel 26(6)(c) des Übereinkommens*) nach 30 Versicherungsjahren von 46,2 Prozent im Jahr 2002 auf 43,12 Prozent im Jahr 2011 zurück. Die Regierung gibt an, dass vor der Pensionsreform im Jahr 2003 für jedes Versicherungsjahr eine spezifische Zuwachsrate von zwei Prozent zugeordnet war, während in Folge der Reform die neue Rate bei 1,78 Prozent der Bewertungsgrundlage für jedes Versicherungsjahr liegt. Die Bemessungsgrundlage wird nun aus dem durchschnittlichen Jahreseinkommen für den Durchrechnungszeitraum durch Verwendung von Aufwertungsfaktoren berechnet; dagegen wurden bis 2004 diese Faktoren – weitgehend parallel zur Verbraucherpreisinflation – durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz festgelegt. Weiters werden die erforderlichen Beitragszeiten für einen Anspruch auf den Maximalwert der Alterspension – das sind 80 Prozent der Pensionsbemessungsgrundlage – nach 45 Jahren erreicht, davor waren dies im Vergleich dazu 40 Jahre. Diese Reformen zielten darauf ab, die Ausgabenentwicklung in Bezug auf die Pensionen zu stabilisieren, indem der Anstieg der Kosten im gesetzlichen Pensionssystem beschränkt wurde und indem strukturelle Veränderungen veranlasst wurden, die es den Beschäftigten ermöglichen, länger wirtschaftlich aktiv zu sein, während gleichzeitig die soziale Symmetrie erhalten und die Fairness in Bezug auf die Beiträge aufgewertet werden. **Betreffend die langfristige Tendenz, die Ersatzrate für Alterspensionen in Österreich zu verringern, ersucht der Ausschuss die Regierung genau anzugeben, ob versicherungsmathematische Prognosen zur Feststellung der künftigen Entwicklung dieses Trends, insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung, dass die vom Übereinkommen vorgeschriebenen Mindestersatzraten im Auge behalten werden, durchgeführt wurden.**

Artikel 29 (1). Anpassung der Leistungen. Der Ausschuss nimmt die umfangreichen Informationen, einschließlich Statistiken, zur Kenntnis, welche die Regierung in Beantwortung seiner früheren Bemerkungen übermittelt hat. Er stellt im Besonderen fest, dass während des Berichtszeitraums unterschiedliche Ermessensentscheidungen im Hinblick auf die Anpassung der Pensionen aufgrund des Übergangs von der Nettolohnanpassung zu einer auf der Entwicklung des Verbraucherpreises basierenden Anpassungsregelung, unter Berücksichtigung der Interessen der Versicherten und der Armutsreduzierung, erfolgt sind. Im Zeitraum 2011 bis 2012 wurde die Höchstpension, begünstigt durch Anpassungsmaßnahmen, wesentlich erhöht. **Der Ausschuss ersucht die Regierung, weiterhin statistische Daten über die Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI) im Vergleich mit dem durchschnittlichen Lohnindex (TLI) sowie über die im Ermessen stehenden Anpassungsmaßnahmen zur Armutsreduzierung bei alten Menschen zu übermitteln.**

Bemerkungen der österreichischen Bundesarbeitskammer (BAK). **Der Ausschuss hat die von der österreichischen Bundesarbeitskammer getätigten Bemerkungen, welche dem – am 31. August 2012 erhaltenen – Bericht der Regierung angeschlossen waren, zur Kenntnis genommen und ersucht die Regierung, Informationen in Bezug auf die darin angesprochenen Punkte in ihrem nächsten Bericht zu übermitteln¹.**

¹ Bemerkung der Bundesarbeitskammer aus 2012 zum Übereinkommen Nr. 128: „Zu den erwähnten Maßnahmen der Pensionsanpassung weist die BAK für das Jahr 2008 auf das Urteil des EuGH vom 20.10.2011 in der Rs C-123/10 *Waltraud Brachner* hin. Nach diesem Urteil hatte die außerordentliche Pensionsanpassung durch § 634 Abs. 10 ASVG idF BGBl. I 2008/129 nicht nur die Gruppe der MindestpensionsbezieherInnen mit einem Anspruch auf den Ausgleichszulagenrichtsatz im Vergleich zu den BezieherInnen höherer Pensionen auf sachlich nicht gerechtfertigte Weise benachteiligt, sondern auch innerhalb dieser Gruppe Frauen durch die Bestimmungen über die Anrechnung des Partneinkommens mittelbar diskriminiert. Das Folgeurteil des österreichischen OGH erging am 6.12.2011 zu 10 ObS 129/11k; es wird außer für die Klägerin vor dem EuGH in weiteren rund 150 gleichgelagerten Verfahren wirksam und wirft eine Reihe komplexer Fragen auf. Zunächst fraglich sind die Auswirkungen für gleichgelagerte Fälle, in denen nicht geklagt wurde und für die zu einer Geltendmachung im Sinn der beiden genannten Urteile Fristen verfallen sind. Zweitens sind die Auswirkungen auf die Pensionsanpassungen der Jahre 2009 bis 2012 offen. Drittens besteht durch das Urteil des OGH nunmehr eine Judikaturdivergenz zwischen zwei Höchstgerichten, weil der VfGH die Pensionsanpassung 2008 als verfassungskonform beurteilt hatte (VfGH 24.9.2009, G 165/08 ua); eine solche Judikaturdivergenz kann letztlich nur durch den Gesetzgeber gelöst werden. Ergänzend anzumerken ist, dass die strittige und verfahrensgegenständliche Pensionsanpassung 2008 eine einmalige Maßnahme war, die im Wege der Gesetzgebung die vorangegangene reguläre Pensionsanpassung durch Verordnung (BGBl II 2007/337 gemäß § 108 ASVG) außer Kraft gesetzt hatte; diese einmalige gesetzliche Maßnahme beruhte auf einer zeitlich knappst im Parlament ohne reguläre Begutachtungsverfahren zustande gekommenen politischen Entscheidung (siehe *Martina Thomasberger*, Österreichisches Pensionsrecht und Gleichbehandlung der Geschlechter – Verfahren anlässlich der Pensionserhöhung 2008 [Rs Brachner], DRdA 2/2012, 271-275). Die im Namen der „Armutsbekämpfung“ ergangene gesetzliche Pensionsanpassung 2008 erhöhte im Übrigen den aus Steuern aufgebrachtten Anteil an der gesetzlichen Pensionsversicherung im Verhältnis zu dem aus der Selbstverwaltung beitragsfinanzierten Anteil.“